

Satzung des Bogenschützenverein Bornheim e.V.

Beschlußfassung vom 04.12.2008
Aktualisierung vom 22.12.2010
2. Aktualisierung vom 15.11.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bogenschützenverein Bornheim e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister Landau unter VR 30145 eingetragen und hat seinen Sitz in Bornheim/Pfalz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 51 ff A01977). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel, weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbildung des Schießens mit Pfeil und Bogen auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, mit Pfeil und Bogen. Diese werden unter einheitlichen Bedingungen des Deutschen Schützenbundes geregelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Training usw.

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Erwachsene
- b) Schüler / Studenten
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Familienmitgliedschaft
- f) 1x Erwachsener + 1x Schüler / Student

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindlichen und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstand-schaft.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Ausweis sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Ver-eins anzuerkennen und zu achten.

4. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressen, Alter und Bankver-bindung in die vereinseigene Übersicht auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter ge-schützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Die angegebenen Kontaktdaten, besonders die e-mail Adressen, werden für die interne Kommunikation zwischen den Mit-gliedern benutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezoge-ner Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unter-liegen.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist vom Verein, für alle zu besetzenden Ämter, außer geschäftsführendem Vorstand, wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden. Dem auszuschließenden Mitglied, ist vor dem Vollzug des Ausschlusses rechtliches Gehör zu gewähren. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die vom Verein überlassenen Gegenstände und den Ausweis unmittelbar abzugeben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Vorstandschaft

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r (Vertretung)

Der / die 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) Jugend- Sportwart
- f) Platz- und Gerätewart
- g) 2 Beisitzer

Die Vorstandschaft ist ein beschließendes Organ. Die Vorstandschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Leitung des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Die Hauptversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlüssen der Vorstandschaft mit Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Art der Wahl bestimmt die Hauptversammlung. Abstimmungen erfolgen regelmäßig per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Der Antrag eines Mitgliedes ist verpflichtend.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Hauptversammlung

Der Vorsitzende beruft zweijährlich, im letzten Quartal, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens drei Wochen vorher, per email oder schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte, erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Bestimmung des Wahlleiters
 - d) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich (auch per email) beim Vorsitzenden eingereicht wurden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
4. Die Versammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentlich Hauptversammlung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.
2. Der 1.Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von 1/10 Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 17 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bornheim, 15.11.2012